

diese Lob, jene Leben (Röm. 5, 21); nun aber schwindet die Finsterniß eben durch das Aufleuchten des Lichtes, und der Lob flieht, wenn das Leben eintritt. — Ueber die Art des Gegensatzes zwischen Sünde und Gnade sind indeß die Theologen nicht völlig einer Meinung. Scotus glaubt, dieser Gegensatz liege nicht so sehr in der Natur der Sache als in einer Anordnung Gottes; Vessius findet ihn bloß in einem auf moralischer Indecenz beruhenden Sichausgeschlossen; Suarez erkennt einen physischen Gegensatz an, meint aber, durch die absolute göttliche Macht könne es immerhin geschehen, daß Sünde und Gnade sich nicht ausschließen; Vasquez behauptet physischen und absoluten Gegensatz, und wohl mit Recht und in besserer Uebereinstimmung mit der Lehre des hl. Thomas und den erwähnten Beziehungen der heiligen Schrift. Allerdings hat Vasquez in anderer Beziehung eine eigenartige Ansicht über diesen Gegenstand. Die Formalursache der Sündenvergebung ist, wie gesagt, die heiligmachende Gnade. Vasquez meint nun, es sei nicht unstatthaft, außer dieser Gnade noch eine zweite Formalursache der Rechtfertigung anzunehmen, nämlich die vollkommene Liebe und Reue. Dieß steht indeß nicht im Einklange mit der Lehre des Tridentinums, wonach die Formalursache der gesamten Rechtfertigung nur Eine ist, die rechtfertigende Gnade. Allerdings genügt zur Rechtfertigung außer dem Sacramente die vollkommene Liebe und Reue (vgl. d. Artt. Liebe VII, 1989 und Reue), aber nur insofern, als sie den vollkommensten Grad der Disposition darstellt, die Gott von uns erwarten kann, so daß in unmittelbarem Anschlusse an sie die Eingießung der Gnade erfolgt, durch welche dann die Sünde getilgt wird, nicht aber, als ob sie statt dieser Gnade oder auch nur neben ihr eigentliche Formalursache der Sündenvergebung sein könnte.

4. Die Eigenschaften der Rechtfertigung ergeben sich großentheils aus dem Gesagten von selbst. Nur einige müssen hier wegen der entgegenstehenden Lehre der Reformatoren noch besonders erwähnt werden. Es sind die Ungleichheit, die Verlierbarkeit und die Ungewißheit der rechtfertigenden Gnade und der Rechtfertigung selbst. a. Die rechtfertigende Gnade ist ungleich in den verschiedenen Gerechtfertigten und in den Einzelnen des Wachstums fähig. Dieß hat das Tridentinum gegenüber der Lehre Luthers von der völligen Gleichheit der Gerechtigkeit ausdrücklich definirt (Sess. VI, cap. 7 et can. 24), indem es zugleich als Grund angibt die mensura, quam Spiritus Sanctus partitur singulis prout vult et secundum propriam cuiusque dispositionem et cooperationem, sowie für das Zunehmen der Gerechtigkeit in dem Einzelnen die opera iustorum bona, worüber das Nähere im Art. Verdienst zu erörtern ist. Auch die heilige Schrift lehrt diese Ungleichheit, indem sie nicht bloß eine Ungleichheit der Seligkeit, in der die Heiligen sich unterscheiden

wie die Sterne unter einander (1 Cor. 15, 41), behauptet, sondern auch geradezu die Gerechtigkeit mit einem Lichte vergleicht, welches wächst und zunimmt bis zum vollen Tage (Spr. 4, 18). — b. Die rechtfertigende Gnade kann verloren gehen, und zwar nicht bloß, wie Luther lehrte, durch Unglauben oder Mangel an Vertrauen, sondern durch jede schwere Sünde. Dieß hat das Tridentinum ausdrücklich erklärt (l. c. can. 23 et 27). Die heilige Schrift bezeugt es häufig; so besonders Ez. 33, 12 f. Offb. 3, 11, und durch die Worte des Apostels: „Ich züchtige meinen Leib und bringe ihn unter die Botmäßigkeit, damit, nachdem ich Anderen gepredigt habe, ich nicht etwa selbst verdammt werde“ (1 Cor. 9, 27). Mit der heiligmachenden Gnade geht auch die eingepossene Tugend der Liebe verloren; nicht aber nothwendig der Glaube, wie dieß das Tridentinum im can. 28 ausdrücklich definirt hat. Sündliche Sünden führen nicht nur nicht den Verlust der heiligmachenden Gnade herbei, sondern vermindern diese auch nicht direct; denn da sie keine Unordnung hinsichtlich unseres Zieles selbst enthalten, so bewirken sie auch nicht den Verlust desselben und was diesen Verlust veranlassen würde, noch auch verdienen sie eine so harte Strafe (vgl. Summ. Theol. 2, 2, q. 24, a. 10). — c. Ohne besondere göttliche Offenbarung sind wir hienieden unserer Rechtfertigung nicht absolut gewiß. Das Tridentinum (l. c. cap. 9) hat der von den Reformatoren behaupteten Heilsicherheit gegenüber direct zwar nur eine Glaubensgewißheit (certitudo fidei) hinsichtlich unserer Rechtfertigung verworfen; durch den dafür angegebenen Grund, nämlich unsere eigene infirmitas et indispositio, aber zugleich auch jene weitere von Ambrosius Catharinus, Vega und Petrus Soto angenommene Gewißheit, welche der heilige Geist in allen Gerechtfertigten bewirken soll, oder wonach wir der Rechtfertigung ebenso sicher sein können, als wir sicher sind, uns an einem bestimmten Orte zu befinden, nicht unbedeutlich ausgeschloffen. Die Theologen und das Tridentinum selbst berufen sich für die Lehre der Kirche u. A. auf die Worte des Apostels (1 Cor. 4, 4): Nihil mihi conscius sum, sed non in hoc justificatus sum. Wenn gleich nämlich diese Worte zunächst die Ungewißheit des Apostels besagen, ob er in seinem apostolischen Amte vor Gott genüge, so haben sie doch wegen ihrer Allgemeinheit und wegen des Zusatzes: qui iudicat me, Dominus est, weitere Geltung und bezeugen zugleich auch die Rechtfertigungs- und Heilungsgewißheit Aller. Ganz gewiß nun braucht diese Lehre, wenn sie auch wohl geeignet ist, uns „mit Furcht und Zittern unser Heil wirken“ (Phil. 2, 12) zu lassen, uns doch nicht mit übertriebener Angstlichkeit zu erfüllen. Denn wenn wir auch keine Sicherheit über unser Heil haben, so können wir doch nach der Lehre der Theologen mit Wahrscheinlichkeit dasselbe bemessen (conjecturaliter per signa), insofern nämlich